



Netze BW GmbH · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart

An alle eingetragene Elektroinstallationsunternehmen  
der Netze BW GmbH

## Installateurinformation 1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit informieren wir Sie über aktuelle Themen, veränderte Richtlinien und Neuerungen im Fachbereich.

Folgende Themen finden Sie in der aktuellen Ausgabe:

- 1 Arbeiten an elektrischen Anlagen
- 2 Freileitungsisolierung im Niederspannungsnetz
- 3 Inbetriebsetzungsanzeige
- 4 Vorgaben nach DIN 18012
- 5 Überbrücken von Zähleranlagen

Sollten Sie noch weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Netzkundenbetreuer/in in Ihrer Region oder schauen Sie im Internet unter [www.netze-bw.de](http://www.netze-bw.de) -> Partner -> Elektroinstallateure nach.

Freundliche Grüße

Netze BW GmbH

### Netze BW GmbH

Schelmenwasenstraße 15 · 70567 Stuttgart · Postfach 80 03 43 · 70503 Stuttgart · Telefon +49 711 289-0 · Telefax +49 711 289-82180  
[www.netze-bw.de](http://www.netze-bw.de)

Bankverbindung: BW Bank · BIC SOLADEST600 · IBAN DE84 6005 0101 0001 3667 29

Sitz der Gesellschaft: Stuttgart · Amtsgericht Stuttgart · HRB Nr. 747734

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Dr. Hans-Josef Zimmer · Geschäftsführer: Dr. Christoph Müller (Vorsitzender), Dr. Martin Konermann, Bodo Moray



## 1 Arbeiten an elektrischen Anlagen

Aus gegebenem Anlass, Fehlerfall PEN- Abgangsklemmen unter Spannung, weisen wir darauf hin, dass laut DGUV Vorschrift 3, vormals BGV A 3, vor Beginn der Arbeiten an aktiven Teilen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel der spannungsfreie Zustand hergestellt und für die Dauer der Arbeiten sichergestellt werden muss.

Dies gilt insbesondere auch für die Abgangsklemmen in Hausanschlusskästen. Hierbei ist im Besonderen auch die Spannungsfreiheit der PEN-Schiene zu prüfen.

## 2 Freileitungsisolierung im Niederspannungsnetz

Ab sofort können Sie unsere Dienstleistung „Freileitungsisolierung im Niederspannungsnetz“ komfortabel online auf unserer Homepage beauftragen.

Für Sie bringt unser neuer Service folgende Vorteile:

- › Beauftragung auch außerhalb unserer Geschäftszeiten möglich, inklusive erhalt einer Eingangsbestätigung
- › Schnellere Bearbeitung durch Wegfall des Postwegs
- › Online-Prüfung, ob sich das Objekt auch im Bereich der Netze BW, als zuständigem Netzbetreiber, befindet.

Das Online-Formular steht für Sie ab sofort unter folgendem Link zur Verfügung:  
<https://www.netze-bw.de/freileitungsisolierung>

Dort finden Sie auch weitere Informationen zu dieser Dienstleistung.

## 3 Inbetriebsetzungsanzeige

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei der Inbetriebsetzungsanzeige die Unterschrift bei der Haftungserklärung, nur durch die jeweilige Verantwortliche Elektrofachkraft zu tätigen ist. Es ist nicht gestattet, dass die Unterschrift durch eine dritte Person im Auftrag oder in Vertretung erfolgt.

Bei der Inbetriebsetzung wird die Unterschrift des Anschlussnutzers benötigt. Hier ist es ebenso nicht gestattet, dass eine dritte Person im Auftrag oder in Vertretung unterschreibt, außer es liegt eine Vollmacht des Eigentümers bei.

Des Weiteren möchten wir Sie bitten, die Zählerplatzart, ob Stecktechnik oder 3-Punkt-Technik, im Feld Bemerkungen anzugeben.



## 4 Vorgaben nach DIN 18012

Zur Erinnerung, die anerkannten Regeln der Technik, u. a. die DIN 18012, fordern bei der Installation beispielsweise eines Mehrfamilienhauses ab sechs Nutzungseinheiten einen Technikraum.

Zu den Nutzungseinheiten zählen Wohnungen, der Allgemeinstromzähler, Kleingewerbe aber keine Wärmepumpen und sonstige Verbraucher. Wärmepumpen werden zusammen mit dem Allgemeinstromzähler als eine Nutzungseinheit angesehen.

Beispiel.

Es werden Zähler für vier Wohnungen, vier Wärmepumpen, einen Allgemeinstrom und ein Kleingewerbe benötigt. Insgesamt sind somit zehn Zählpunkte notwendig, entsprechend DIN 18012 ergibt dies sechs Nutzungseinheiten und somit wird ein Technikraum gefordert – eine Anschlusswand wäre nach DIN 18012 nicht ausreichend.

## 5 Überbrücken von Zähleranlagen

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Überbrücken der Zählerplätze nur kurzfristig zur Prüfung der elektrischen Anlage nach VDE 0100-600 zulässig ist. Diese Überbrückung darf nicht als Dauerzustand bis zum Zählereinbau bestehen bleiben.

Des Weiteren möchten wir Sie darauf aufmerksam machen, dass bei einem Umbau der elektrischen Anlage oder bei Stilllegung der elektrischen Anlage der Zähler nicht vom Ort entfernt werden darf. Sollte jedoch die Anlage bspw. abgerissen werden, dann informieren Sie uns bitte hierüber und wir holen den Zähler bei Ihnen ab.